

Richtlinien

des Flecken Steyerberg über die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 10.11.2010

I. Allgemeines

1. Der Flecken Steyerberg fördert nach diesen Richtlinien Jugendpflegemaßnahmen
 - a) der örtlichen ideellen rechtsfähigen Sportvereine
 - b) der übrigen ideellen Vereine mit Sitz im Flecken Steyerberg (nicht rechtsfähige Sportvereine und andere Vereine)
 - c) der ideellen Personenvereinigungen mit Sitz im Flecken Steyerberg, die sich örtlich kulturell betätigen wie z.B. Theater- und Musikgruppen
 - d) der örtlichen Kirchen
 - e) der örtlichen Jugendfeuerwehren
 - f) der sonstigen privaten Trägerschaften wie z.B. Elterninitiativendie Jugendarbeit betreiben.
2. Förderungsberechtigt sind nur Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und sonstige private Trägerschaften mit allgemein anerkannten Zielen, insbesondere
 1. Sportvereine
 2. Schützenvereine
 3. Kameradschaften
 4. Gesangvereine und Chöre
 5. Musikgruppen, Musikzüge und Orchester
 6. Theatergruppen
 7. Heimatvereine
 8. örtliche Verbände, z.B. DRK, AWO usw.
 9. Vereinsträgerschaften, z.B. Jugendvereine
 10. sonstige private Trägerschaften, z.B. Elterninitiativen
3. Der Flecken Steyerberg fördert die Vereinsarbeit nur im Rahmen seiner Möglichkeiten und der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
4. Von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen sind
 - a) politische Parteien und politische Vereinigungen
 - b) Fan- und Kartenclubs, Thekengemeinschaften, Kegelgruppen und ähnliche
 - c) Maßnahmen, die durch die Jugendpflege des Landkreises Nienburg/Weser gefördert werden.
5. Die förderungsberechtigten Vereine, Verbände, Personenvereinigungen, sonstigen privaten Trägerschaften, Kirchen und Jugendfeuerwehren erhalten eine Förderung nur, wenn gegenüber der Gemeinde die Zwecke und Ziele der jeweiligen Vereinigung offengelegt werden. Das geschieht bei Vereinen und Verbänden regelmäßig durch die Vorlage der Satzung. Jugendvereine und sonstige private Trägerschaften müssen offene Jugendarbeit anbieten. Außerdem sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Die Vereinigung ist für jedermann offen
 - b) Der Sitz und die Aktivitäten der Vereinigung müssen sich auf das Gemeindegebiet beziehen
 - c) Sportvereine sollen Mitglied im jeweiligen Kreis- oder Landesverband sein
6. Förder- und Zuschussanträge für Investitionsmaßnahmen sind bis zum 30.09. eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen. Für alle sonstigen Zuschussanträge ist die Einhaltung dieses Termins erwünscht.
7. Die Jugendarbeit in gemeindlicher Trägerschaft wird zentral im Jugendhaus Steyerberg und dezentral in den Ortsteilen durchgeführt. Zur Durchführung der Jugendarbeit beschäftigt die Gemeinde eine haupt-

amtliche jugendpflegerische Fachkraft. Sie wird durch ehrenamtliche Kräfte unterstützt. Dort wo Jugendvereine und sonstige private Trägerschaften (z. B. Elterninitiativen) bestehen, werden sie von der hauptamtlichen Fachkraft und der Gemeinde unterstützt.

8. Die nach diesen Richtlinien geförderten Vereine, Verbände und sonstige private Trägerschaften werden in einer Liste erfasst, die jährlich festgestellt wird. Diese Vereinsförderliste wird getrennt geführt für
 - a) Sportvereine
 - b) sonstige Vereine, Verbände, Personenvereinigungen, Kirchen, Jugendfeuerwehren und sonstigen privaten Trägerschaften

II. Fördermaßnahmen

1. Die nach Ziff. I. anerkannten Vereine/Organisationen der Jugendarbeit erhalten Zuwendungen nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen. Die Bewirtschaftungskosten für die Räume der Jugendvereine und sonstigen privaten Trägerschaften werden, soweit sie angemessenen sind, übernommen. Die Erstattung der Bewirtschaftungskosten für ausschließlich der Jugendarbeit dienenden Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zusage. Bewirtschaftungskosten für nicht gemeindeeigene Einrichtungen werden nur dann übernommen, wenn gemeindeeigene Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.
2. Lager und Fahrten (offene Veranstaltungen)
Förderungsfähig sind lediglich Lager und Fahrten, die innerhalb der Sommerferienspaßaktionen durchgeführt werden.
 - a) Für Jugendwanderung, - Lager - Fahrten - von 3 - 12tägiger Dauer von Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern im Alter von 7 - 18 Jahren (maßgebend ist das Alter zu Beginn der Fahrt) 1,50 € für jeden berechtigten Teilnehmer pro Tag und 2,50 € für jeden berechtigten Betreuer pro Tag. An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt.
 - b) Für jeweils angefangene 10 Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst, bei gemischten Gruppen mindestens ein weiblicher und ein männlicher Betreuer.
 - c) Die Förderung wird ausschließlich für die in der Gemeinde wohnhaften Teilnehmer gewährt.
3. Beschaffung von Arbeitsmittel etc.
 - a) Für die Beschaffung von für die Jugendarbeit benötigten Verbrauchsmitteln werden pauschal jährlich 15,00 € je Mitglied übernommen;
 - b) Die Beschaffung/Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und –geräten mit einem Mindestanschaffungswert von 100,00 € kann auf Antrag zu 100% gefördert werden.
Dies gilt nur für Jugendvereine und sonstige private Trägerschaften.
4. Bezuschussung von Seminaren und außerschulischen Bildungsmaßnahmen
Jugendgruppenleiterschulung oder ähnliches werden auf Antrag bis maximal 50,00 € pro Person und Maßnahme bezuschusst. Der Zuschuss wird nur für die in der Gemeinde wohnhaften Teilnehmer gewährt.

III. Inkrafttreten

Diese Förderungsgrundsätze gelten ab 01.01.2011.

Steyerberg, den 10.11.2010

FLECKEN STEYERBERG
Der Bürgermeister

gez.
(Götz)

